

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III C 6 - 3133/E/1025/2018
Telefon: 9013 (913) - 3016

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 402
vom 10. September 2018
über Eile mit Weile II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei der Regelung des § 121 StPO, der bestimmt, dass der Vollzug der Untersuchungshaft vor Ergehen eines Urteils wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zugelassen haben und die Fortdauer der Haft rechtfertigen, handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bekanntlich um einen Ausnahmetatbestand. Wie viele Personen befinden sich aktuell in den jeweiligen Berliner Justizvollzugsanstalten in Untersuchungshaft?

Zu 1.: Am Stichtag 19. September 2018 befanden sich insgesamt 814 Personen in Untersuchungshaft. Davon entfielen 682 Personen auf die Justizvollzugsanstalt Moabit, 91 Personen auf die Jugendstrafanstalt Berlin und 41 Personen auf die Justizvollzugsanstalt für Frauen.

2. Befinden sich einzelne dieser Personen schon länger als sechs Monate wegen derselben Tat in Untersuchungshaft? Falls ja, wie viele Personen sind dies?

Zu 2.: Bezüglich der Ermittlungsverfahren, die von der **Staatsanwaltschaft Berlin** geführt werden, kann Folgendes mitgeteilt werden: Am 18. September 2018 befanden sich 113 Personen länger als sechs Monate in Untersuchungshaft, wobei bei 86 Personen eine erstinstanzliche Verurteilung erfolgt war und sich deren Verfahren in den Rechtsmittelinstanzen befinden. Bei den verbleibenden 27 Personen liegt noch kein Urteil des ersten Rechtszugs vor. Hier dauert derzeit in den Verfahren von 23 Personen die Hauptverhandlung an. In den Verfahren von vier Personen hat die Hauptverhandlung noch nicht begonnen, wobei die Hauptverhandlung in diesen Verfahren in den kommenden fünf Wochen beginnen wird.

Bei der **Amtsanwaltschaft Berlin** wird derzeit gegen insgesamt zwei Angeschuldigte länger als sechs Monate Untersuchungshaft vollstreckt, wobei eine erstinstanzliche Entscheidung jeweils nach wenigen Wochen Dauer der Untersuchungshaft vorgelegen hat.

In Verfahren der **Generalstaatsanwaltschaft Berlin** wird derzeit gegen vier Angeschuldigte die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus vollstreckt. Die Hauptverhandlung dauert jeweils an.

3. Davon ausgehend, dass es sich - falls überhaupt - um einen sehr kleinen Personenkreis handelt: aus welchen konkreten Gründen wird im jeweiligen Einzelfall die Untersuchungshaft aufrechterhalten? (bitte einzeln nummeriert mit Datum des Beginns der Untersuchungshaft angeben, um bei Nachfragen die Zuordnung zu ermöglichen)

Zu 3.: Bei den Strafverfolgungsbehörden in Berlin werden keine Einzelfallstatistiken geführt, in denen jeweils verfahrensbezogen und konkret abrufbar die Gründe vermerkt werden, die einer Anklageerhebung oder dem Beginn der Hauptverhandlung vor Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Untersuchungshaft entgegenstehen.

Mit Blick auf die unter Frage 2 genannten vier Personen, gegen die die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, hat die Staatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, dass sie die Anklage jeweils innerhalb der Frist des § 121 Absatz 1 StPO erhoben hat.

4. Sofern die Ermittlungen einen besonderen Umfang oder besondere Schwierigkeiten - welcher Art? - aufweisen, was unternimmt die Behördenleitung, um für ausreichende personelle Kapazitäten in diesen Einzelfällen zu sorgen? Wird Personal für derartige Verfahren abgestellt? Falls ja, wo wird dieses abgezogen?

Zu 4.: Verfahren in denen Untersuchungshaft vollstreckt wird, werden wegen des dabei geltenden Beschleunigungsgebotes von den Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, der Amtsanwaltschaft Berlin und der Polizei Berlin stets vorrangig gefördert und abgeschlossen. Sofern ein Verfahren aufgrund seines Umfangs besondere Anforderungen an die staatsanwaltliche Bearbeitung stellt und dazu Anlass bietet, werden die im Einzelfall konkret notwendigen Maßnahmen getroffen. Insbesondere wird die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter eines entsprechenden Verfahrens von sonstigen Aufgaben entlastet oder freigestellt.

Soweit erforderlich, wird in den bei der Generalstaatsanwaltschaft geführten Verfahren, die absehbar eine erhöhte Komplexität aufweisen, von vornherein durch mehrere Dezerntinnen und Dezernten ermittelt, wobei ggf. die Bearbeitung von Verfahren, in denen es nicht zur Vollstreckung von Untersuchungshaft kommt, zurückgestellt wird.

Für sämtliche Haftverfahren gilt, dass die Dauer der Untersuchungshaft nur zum Teil durch den Umfang bzw. die Schwierigkeiten der staatsanwaltlichen Ermittlungen bestimmt wird. Eine mehr als sechs Monate währende Untersuchungshaft lässt Rückschlüsse auf derartige Gründe nur eingeschränkt zu. Denn die Dauer hängt nach der Erhebung der öffentlichen Klage – ohne dass die Strafverfolgungsbehörden darauf Einfluss nehmen könnten – von den Kapazitäten und organisatorischen Möglichkeiten der Gerichte ab, innerhalb dieser Sechs-Monats-Frist eine Hauptverhandlung durchzuführen.

Die Dauer wird darüber hinaus auch durch die Strategie der Verteidigung beeinflusst, insbesondere durch die Art und den Zeitpunkt ihrer Einwendungen. Für die staatsanwaltliche Aufgabenerfüllung ist maßgeblich, dem Gericht eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu ermöglichen, ohne dass dort eigene weitere Ermittlungen anzuordnen wären.

Exemplarisch für den besonderen Umfang oder die besonderen Schwierigkeiten, die eine länger als sechs Monate währende Untersuchungshaft begründen können, sind grundsätzlich insbesondere die folgenden Umstände heranzuziehen:

- a) Die Anzahl der beschuldigten Personen und – insbesondere bei Banden- oder Organisationsdelikten – der Qualität und Struktur ihres organisiert-kriminellen oder terroristischen Zusammenwirkens,

- b) die Anzahl der verfahrensgegenständlichen Taten bzw. die Komplexität einzelner Taten und ggf. ihre fehlende Abgrenzbarkeit voneinander,
- c) der Zeitpunkt des Bekanntwerdens neuer Taten, die zur Gewinnung eines erschöpfenden Tatbildes aufzuklären sind und
- d) erhöhter Aufwand der Beweisführung im Allgemeinen, etwa durch
- das Erfordernis zusätzlicher Vernehmungen von – nicht stets erreichbaren – Zeugen,
 - das Erfordernis der Auswertung umfangreicher elektronischer Daten und Unterlagen,
 - die Erstellung von Sachverständigengutachten teils in Abhängigkeit von der Kooperationsbereitschaft der beschuldigten Personen (insbesondere zu ihrem Alter, ihrer Schuldfähigkeit oder zu sonst schuldrelevanten Faktoren wie Wirkstoffgehalt bei Betäubungsmitteln, zu daktyloskopischen Spuren oder zur DNA-Spuren-Analyse, aber auch zu betriebswirtschaftlichen und technischen Vorfragen) sowie
 - das Erfordernis von Ermittlungen im Ausland durch Inanspruchnahme des förmlichen Rechtshilfewegs einschließlich notwendiger Übersetzungen umfangreicher fremdsprachlicher Erkenntnisse.